



... mehr als Steuern sparen!

Das Aktuelle

In diesem Monat erfahren Sie mehr über den zweiten Teil der Gesetzesänderungen, die im Jahressteuergesetz 2009 geplant sind. Diesmal geht es um die Änderungen für Familien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, allgemeine Änderungen und die Ergänzungen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts im vergangenen Jahr. Die folgenden Themen finden Sie in dieser Ausgabe:

ALLE STEUERZAHLER

Änderungen für alle Steuerzahler	2
Einheitliche Steuernummern werden ausgegeben ☞	2
Erbschaftsteuer in Österreich weggefallen ☞	2
Änderungen für Vereine und Förderer	4
Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist verfassungsgemäß ☞ ...	4
Vorläufigkeitsvermerke sind nicht ausreichend ☞	4
Möglichkeit der Unfallversicherung für Vereinsmitglieder ☞	4
Elektronische Steuererklärung immer beliebter ☞	5
Übergangsregelung zur Vererblichkeit des Verlustabzugs ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Kompromiss zur Haltefrist für Firmenerben ☞	3
Vorschlag zur Ausweitung der ermäßigten Mehrwertsteuer ☞	3
Kontrollchip in der Ladenkasse ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Auszahlung von Kleinbeträgen beim Körperschaftsteuerguthaben	5
--	---

ARBEITGEBER

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3
---	---

ARBEITNEHMER

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3
Abzugsbeschränkung für häusliches Arbeitszimmer ☞	5

IMMOBILIENBESITZER

Gesetz zur Eigenheimrente beschlossen ☞	3
---	---

KAPITALANLEGER

Neue Muster für Freistellungsaufträge liegen vor ☞	2
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 8/2008

- 11.8. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für Juli 2008.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für Juli 2008.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für Juli 2008 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 14.8. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 11.8. fälligen Zahlungen
- 15.8. Gewerbesteuer: Vorauszahlung für das 3. Quartal 2008.
Grundsteuer: Die Zahlung für das 3. Quartal 2008 ist fällig. In einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
Wegen Mariä Himmelfahrt verschieben sich in einigen Bundesländern der Fälligkeitstag und das Ende der Schonfrist um drei Tage.
- 18.8. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 15.8. fälligen Zahlungen.
- 27.8. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Augustbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingegangen sein.

AUF DEN PUNKT

» Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, der hat auch das Recht, die Steuern zu sparen. «

Helmut Schmidt

KURZ NOTIERT

Einheitliche Steuernummern werden ausgegeben

Mit einem guten Jahr Verspätung startete am 1. August die Ausgabe der bundeseinheitlichen Steuernummern. Jeden Tag verschickt das Bundeszentralamt für Steuern rund eine Million Briefe, insgesamt ein Papierberg von über 1.000 Tonnen und die größte Briefversandaktion in der Geschichte Deutschlands. Bis zum 31. Dezember 2008 soll die Ausgabe der Steuernummern abgeschlossen sein. Während das Finanzministerium kräftig die Werbetrömmel rührt („Neue Steueridentifikationsnummer bringt mehr Service für die Bürgerinnen und Bürger“), laufen Datenschützer und Bürgerrechtler bereits Sturm und bereiten Musterklagen vor. Mehr dazu in der nächsten Ausgabe.

Erbschaftsteuer in Österreich weggefallen

Seit dem 1. August 2008 ist in Österreich die Erbschaftsteuer weggefallen. Deswegen hatte Deutschland schon vor einem halben Jahr das Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaftsteuer mit Österreich gekündigt. Der Wegfall der Erbschaftsteuer und des Doppelbesteuerungsabkommens führt nun aber dazu, dass in bestimmten Fällen auch Vermögen in Österreich der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, was bisher nicht der Fall war. Insbesondere betrifft das Immobilien in Österreich, die nun nicht mehr der relativ günstigen österreichischen Erbschaftsteuer unterliegen, sondern der deutschen Erbschaftsteuer - falls der bisherige oder der neue Eigentümer in Deutschland Inländer im Sinne des Steuerrechts ist.

Neue Muster für Freistellungsaufträge liegen vor

Wegen der Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 hat das Bundesfinanzministerium neue Muster für Freistellungsaufträge veröffentlicht. Eine Beschränkung des Freistellungsauftrages auf einzelne Konten und/oder Depots desselben Kreditinstituts ist darin nicht mehr möglich. Bereits erteilte Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit. Eine vom Kunden beauftragte beschränkte Anwendung auf einzelne Konten darf das Kreditinstitut aber ab dem Jahr 2009 nicht mehr berücksichtigen.

Änderungen für alle Steuerzahler

Der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 liegt vor.

Positives wie Negatives steckt im Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2009, den das Kabinett am 18. Juni verabschiedet hat. Vor allem europarechtlicher Druck führt zu Verbesserungen bei einzelnen Regelungen:

- **Festsetzung von Vorauszahlungen:** Die Beträge, ab denen eine Vorauszahlung zur Einkommensteuer festgesetzt werden kann, werden ab dem Veranlagungszeitraum 2009 verdoppelt. Der Mindestbetrag im Kalenderjahr liegt dann bei 400 Euro (100 Euro im Quartal), der Erhöhungsbetrag bei 100 Euro und der Betrag für eine nachträgliche Erhöhung bei 5.000 Euro.
- **Schulgeld:** Der Europäische Gerichtshof hat die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Schulgeld auf Schulen im Inland als Verstoß gegen das EU-Recht gewertet. Ab dem 1. Januar 2008 und in allen noch nicht bestandskräftigen Altfällen sind daher 30 % des Schulgelds für alle Schulen im EU/EWR-Raum abzugsfähig, vorausgesetzt sie führen zu einem Schulabschluss, der durch ein inländisches Kultusministerium oder die Kultusministerkonferenz anerkannt ist. Außerhalb des EU/EWR-Raums ist auch weiterhin nur das Schulgeld für Deutsche Schulen abzugsfähig. Gleichzeitig wird der Sonderausgabenabzug von Schulgeld auf 3.000 Euro begrenzt, womit Schulgeld nur noch bis zu 10.000 Euro steuerlich relevant ist.
- **Wiederkehrende Leistungen:** Wiederkehrende Bezüge waren bisher nur dann von der Besteuerung ausgeschlossen, wenn sie von einem unbeschränkt steuerpflichtigen Geber stammen, der die Bezüge freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person zahlt. Dieser Besteuerungsverzicht wird aufgrund europarechtlicher Bedenken nun auf beschränkt steuerpflichtige Geber ausgedehnt, womit zum Beispiel die Steuerpflicht von Unterhaltszahlungen aus dem Ausland wegfällt.
- **Verfolgungsverjährung:** Nicht zuletzt die Liechtenstein-Affäre zu Beginn dieses Jahres hat dazu geführt, dass die Verfolgungsverjährung für Steuerhinterziehung von 5 auf 10 Jahre verdoppelt werden soll. Dies betrifft nur die strafrechtliche Verfolgung, denn die hinterzogene Steuer verjährt auch heute erst nach 10 Jahren.
- **Mitteilungspflicht:** Die Mitteilungspflicht öffentlicher Stellen über steuerlich relevante Verwaltungsakte an das Finanzamt wird ausdrücklich auch für Gerichte und andere öffentliche Stellen außer Behörden festgeschrieben.
- **Modernisierung der Vollstreckung:** Mit einer Änderung werden die Voraussetzungen für eine IT-gestützte, medienbruchfreie Bearbeitung von Vollstreckungsfällen geschaffen. Die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung wurden dazu mit Notebooks ausgestattet, und eine Spezialsoftware ist in Entwicklung.
- **Beschränkung der Vollstreckung:** Auf Schenkungen zwischen Ehegatten können die Finanzbehörden bisher zeitlich unbe-



grenzt zurückgreifen. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs erzwingt hier eine Anpassung an die Ansprüche anderer Gläubiger, und so sind Schenkungen nach 10 Jahren endgültig dem Zugriff der Finanzbehörden entzogen.

- Kontrolle der Rentenmitteilungen: Damit die jährlichen Rentenmitteilungen an die Finanzverwaltung auch richtig und vollständig erfolgen, wird eine zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung mit der Prüfung der Mitteilungen beauftragt.
- Auskunftsrecht: Wegen eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum Auskunftsanspruch eines Steuerzahlers sollte in der Abgabenordnung das Auskunftsrecht für Finanzbehörden explizit geregelt werden. Es gibt anscheinend aber noch Abstimmungsbedarf der Finanzbehörden untereinander, sodass dieser Punkt im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten ist. ■

Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 finden sich auch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine ganze Reihe an Änderungen.

Am 18. Juni hat das Bundeskabinett den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2009 verabschiedet. Die Änderungen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, sind während der Kabinettsberatung weitgehend unverändert geblieben. Im Einzelnen sind dies:

- Besteuerung von Doppelverdiener-Ehepaaren: Ab 2010 soll nun das ursprünglich schon für 2009 angedachte optionale Faktorverfahren für Doppelverdiener-Ehepaare eingeführt werden. Ehepaare können dann nicht nur die Kombination der Steuerklassen III und V wählen, sondern auch gemeinsam nach Steuerklasse IV, ergänzt um einen Verteilungsfaktor, besteuert werden. Dadurch soll der Splitting-Vorteil besser auf beide Ehepartner verteilt werden.
- Lohnsteuer-Jahresausgleich und Pflichtveranlagung: Wenn sich ein Ehepaar für das Faktorverfahren entscheidet, darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen und die Eheleute sind verpflichtet, am Jahresende eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Da bereits jetzt Gleiches für die Steuerklassenkombination III/V gilt, hat diese Änderung keine großen Folgen.



- Betriebliche Gesundheitsförderung: Um Arbeitgeber zu ermuntern, künftig noch mehr betriebsinterne Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Mitarbeiter durchzuführen, sollen diese bis zu einer Höhe von 500 Euro je Arbeitnehmer und Jahr von der Besteuerung befreit werden. Darunter fällt aber laut der Begründung des Gesetzentwurfs nicht die Übernahme von Beiträgen für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio. In Frage kommen aber zum Beispiel Kurse zur Stressbewältigung, Rückengymnastik oder gesunden Ernährung. Die Steuerfreistellung soll bereits für Arbeitgeberleistungen in 2008 gelten.
- Steuerfreiheit von Abfindungen: Die Übergangsregelung für die Steuerfreiheit von Abfindungen wird so erweitert, dass sie auch

Gesetz zur Eigenheimrente beschlossen

Nach dem Bundestag hat am 4. Juli 2008 auch der Bundesrat dem Eigenheimrentengesetz seinen Segen gegeben. Damit kann das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Allen Riester-Sparern steht damit ab sofort auch die Möglichkeit offen, ihr angespartes Vermögen ganz oder teilweise für den Kauf einer selbstgenutzten Immobilie zu verwenden oder die Riester-Förderung in die Tilgung eines Immobiliendarlehens fließen zu lassen. Wie bei anderen Riester-Verträgen erfolgt auch hier eine nachgelagerte Versteuerung im Alter.

Kompromiss zur Haltefrist für Firmenerben

Beim Streit um die Erbschaftsteuerreform zwischen Union und SPD ist noch kein Ende in Sicht. Immerhin zeichnet sich bei der vielfach kritisierten Haltefrist für Firmenerben Bewegung ab. Statt der 15 Jahre, die derzeit im Gesetzentwurf stehen, kann sich Finanzminister Peer Steinbrück auch eine Frist von nur 10 Jahren vorstellen. Die Union schlägt daneben noch ein Modell mit einer fünfjährigen Haltefrist als Wahlmöglichkeit für den Erben vor, bei dem die Steuerschuld aber nicht Jahr um Jahr abschmilzt, sondern voll fällig wird, wenn das Betriebsvermögen innerhalb der Frist veräußert wird.

Vorschlag zur Ausweitung der ermäßigten Mehrwertsteuer

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie vorgestellt. Damit sollen die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit erhalten, bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen mit einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz statt mit dem vollen Steuersatz zu besteuern. Dazu zählen vor allem Gastronomie und haushaltsnahe Dienstleistungen. Außerdem sollen zu den steuerbegünstigten Arzneimitteln zukünftig alle saugfähigen Hygieneprodukte zählen, wozu dann insbesondere auch Babywindeln gehören. Und schließlich sollen Hörbücher und elektronische Bücher genauso als steuerbegünstigtes Buch gelten wie gedruckte Werke. Ob der Vorschlag so in die Richtlinie übernommen wird, ist derzeit allerdings ebenso unklar wie die Frage, welche Mitgliedsstaaten davon Gebrauch machen und auf Steuereinnahmen verzichten würden.

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist verfassungsgemäß

Das Finanzgericht Baden-Württemberg ist der Ansicht, dass die Gebühren, die die Finanzämter für eine verbindliche Auskunft verlangen, nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen. Damit ist eine Klage gescheitert, die die Gebühren als treuwidrig bezeichnete - erst das komplizierte Steuerrecht macht die Anfragen beim Finanzamt überhaupt notwendig; der Staat dürfe deswegen nicht die Rechtssicherheit von einer Gebühr abhängig machen, meinte der Kläger. Ob weitere Finanzgerichte noch anders entscheiden, bleibt abzuwarten.

Vorläufigkeitsvermerke sind nicht ausreichend

Nachdem das Finanzamt seinen Einspruch mit Verweis auf die Vorläufigkeitsvermerke zurückgewiesen hatte, zog ein Steuerzahler vor Gericht. Mit Erfolg: Das Niedersächsische Finanzgericht bezeichnet die Vorläufigkeitsvermerke in seinem Urteil als „nicht hinreichend bestimmt, nicht hinreichend verständlich und nicht hinreichend umfassend formuliert“. Ein effektiver Rechtsschutz sei dadurch nicht garantiert. Da inzwischen ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist, kann jeder zur Sicherheit trotz Vorläufigkeitsvermerk im Steuerbescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens verlangen. Das gilt zumindest solange, bis die Finanzverwaltung bei ihren Vorläufigkeitsvermerken entsprechend der Vorgabe des Finanzgerichts nachbessert.

Möglichkeit der Unfallversicherung für Vereinsmitglieder

Viele ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder sind heute nicht gegen Unfälle im Rahmen dieser Tätigkeit abgesichert. Nur gewählte Vorstände und Abteilungsleiter können derzeit in der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versichert werden. Interessant ist deswegen eine kleine Gesetzesänderung mit großer Wirkung für Vereine, die im Entwurf des „Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung“ enthalten ist: Zukünftig sollen nicht nur gewählte, sondern alle „beauftragten“ Mitglieder über ihren Verein versicherbar sein. Der Versicherungsschutz in der Verwaltungsberufsgenossenschaft kostet derzeit nur 2,73 Euro pro Kopf und Jahr. Hält sich der Bundestag an seinen Zeitplan, steht dieser Schutz für die Mitglieder den Vereinen voraussichtlich ab Spätherbst offen.

Abfindungen aus einem Sozialplan umfasst, in dem der Arbeitnehmer namentlich genannt ist. Voraussetzung ist aber auch hier, dass der Anspruch bereits vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist, und der Arbeitnehmer die Abfindung vor dem 1. Januar 2008 erhalten hat. Ist ein Steuerbescheid in einem solchen Fall bereits bestandskräftig, soll eine Änderung aus sachlichen Billigkeitsgründen erfolgen.

- Zuwendungen an Unterstützungskassen: Die „Rente mit 67“ erfordert, dass die Altersgrenze in der Regelung über Zuwendungen an Unterstützungskassen angepasst wird. Statt des 65. Lebensjahrs ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2007 enden, nun das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich.
- Provisionserstattung bei Riester-Renten: Einige Vermittler zahlen dem Arbeitnehmer beim Abschluss eines Riester-Vertrags als Anreiz einen Teil ihrer Provision aus. Nach bisherigem Recht würde dies als Reduzierung der gezahlten Altersvorsorgebeiträge gewertet. Um den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden, soll der Arbeitnehmer ab 2009 die Provisionserstattung stattdessen als sonstige Einkünfte versteuern, und die Altersvorsorgebeiträge bleiben unverändert.
- Bescheinigung für die Familienkasse: Die Verpflichtung der Arbeitgeber, der Familienkasse eine Bescheinigung über Arbeitslohn, Steuern, Sozialabgaben und eingetragene Freibeträge eines Kindes auszustellen, wird ab 2009 ersatzlos aufgehoben. Stattdessen muss dann der Antragsteller der Familienkasse die notwendigen Nachweise liefern.
- Betriebliche Altersversorgung: Für die betriebliche Altersversorgung gibt es derzeit mehrere Steuerbefreiungsvorschriften. In einigen Fällen kann das dazu führen, dass nur der Ertragsanteil zu versteuern ist und nicht die sonst übliche nachgelagerte Besteuerung erfolgt. Um diese Besteuerungslücke zu schließen, erfolgt eine entsprechende Klarstellung im Gesetz. ■

Änderungen für Vereine und Förderer

Das Jahressteuergesetz 2009 enthält Anpassungen an Europarecht und Korrekturen zur Reform des Spendenrechts.

Die Gesetzesänderungen im Jahressteuergesetz 2009 für ehrenamtlich Tätige, Förderer und gemeinnützige Institutionen sind vor allem Ergänzungen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts im vergangenen Jahr und Anpassungen an Europarecht. Im Einzelnen enthält der Regierungsentwurf vom 18. Juni 2008 folgende Punkte:

- Übungsleiterfreibetrag: Den sogenannten Übungsleiterfreibetrag erhielten bisher nur Personen, die für eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts tätig wurden. Um Problemen mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Weg zu gehen, wird dieser Anspruch nun auch auf Auftraggeber aus anderen EU- und EWR-Staaten erweitert. Die Höhe des Freibetrags von 2.100 Euro im Jahr und die übrigen Voraussetzungen bleiben unverändert. Gleiches gilt für den Freibetrag von 500 Euro für andere nebenberufliche Tätigkeiten. Bei beiden Freibeträgen gilt die Änderung für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle.
- Haftung für Spendenbescheinigungen: Bisher haften für fehlerhafte Spendenbescheinigung neben dem Empfänger einer

Spende (Verein oder Stiftung) gleichrangig auch dessen gewählte Amtsträger. Damit dieses Haftungsrisiko nicht mehr die Vereinsmitglieder von einem gemeinnützigem Engagement abhält, wird die Haftungsreihenfolge so geändert, dass zukünftig zuerst der Spendenempfänger haftet und die Amtsträger nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn beim Empfänger nichts zu holen ist.

- Beiträge an Kulturfördervereine: Mit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts im vergangenen Jahr war die Steuerbegünstigung für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine in Frage gestellt, wenn der Verein den Mitgliedern Vergünstigungen in Form von Jahresgaben, verbilligtem Eintritt etc. gewährt. Da dies nicht beabsichtigt war, erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2007 eine entsprechende Klarstellung im Gesetz.



- Allgemeinheit: Als Reaktion auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs wird die „Förderung der Allgemeinheit“ neu definiert. Zur Allgemeinheit gehören nach der Änderung nur noch natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland. Dafür wird die „Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland“ als weiterer gemeinnütziger Zweck aufgenommen, womit beispielsweise Entwicklungs- und Katastrophenhilfe weiter steuerbegünstigt bleiben.
- Extremistische Vereine: Vereine mit extremistischen Zielen erkennt die Finanzverwaltung schon bisher nicht als gemeinnützig an, konnte sich dabei aber nur auf einen Anwendungserlass stützen. Dafür wird nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen.
- Steuerbefreiung ausländischer Körperschaften: Ausländische Körperschaften, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung als gemeinnützige Organisation erfüllen, werden ab 2009 den inländischen steuerbegünstigten Körperschaften gleich gestellt und sind mit ihren inländischen Einkünften von der Körperschaftsteuer befreit. Dies gilt aber - wie auch bei inländischen Körperschaften - nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.
- Buchwertprivileg: Entnahmen aus dem Betriebsvermögen können mit dem Buchwert angesetzt werden, wenn sie als Spende an eine gemeinnützige Organisation gehen. Eine Korrektur im Einkommensteuergesetz stellt sicher, dass das auch weiter gilt, da der entsprechende Verweis derzeit ins Leere läuft. ■

Auszahlung von Kleinbeträgen beim Körperschaftsteuerguthaben

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, hat das Bundesfinanzministerium eine Vereinfachungsregelung zur Auszahlung von Kleinbeträgen erlassen.

Durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) wurde das bisherige ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuerminderung durch eine Auszahlung in Raten ersetzt. Die Auszahlung erfolgt

Abzugsbeschränkung für häusliches Arbeitszimmer

Das Finanzgericht München hat sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs von 2003 angeschlossen und hält daran fest, dass die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer nur objektbezogen gilt. Ein Ehepaar, das ein Arbeitszimmer gemeinsam nutzt, kann also nicht den doppelten Höchstbetrag in seiner Steuererklärung geltend machen.

Elektronische Steuererklärung immer beliebter

Eine Anfrage der FDP im Bundestag hat ergeben, dass im vergangenen Jahr immerhin 5,5 Millionen elektronische Einkommensteuererklärungen abgegeben wurden. 2001 waren es gerade einmal 322.000 Steuererklärungen, die elektronisch eingereicht wurden. Dass sich die elektronische Abgabe auch lohnen kann, demonstriert die Oberfinanzdirektion Koblenz: Unter allen Rheinland-Pfälzern, die ihre Steuererklärung rechtzeitig zum 31. Mai 2008 elektronisch abgegeben hatten, verlor sie vier Notebooks.

Investitionszulage wird fortgeführt

Das Bundeskabinett hat beschlossen, die Investitionszulage für betriebliche Investitionen in Ostdeutschland bis 2013 fortzuführen. Allerdings werden die Fördersätze von 2010 bis 2013 um jährlich 2,5 % für Großunternehmen und um 5 % für kleine und mittlere Unternehmen reduziert.

Kontrollchip in der Ladenkasse

Wie das Handelsblatt berichtet, hatten Arbeitsminister Olaf Scholz und Finanzminister Peer Steinbrück die Absicht, für jede Ladenkasse einen Kontrollchip vorzuschreiben. Dieser Chip soll die Umsätze und die darauf entfallende Mehrwertsteuer dauerhaft speichern und von der Finanzverwaltung ausgelesen werden. Auch die Taxameter in sämtlichen Taxis wären von dieser Änderung betroffen, die im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit versteckt war. Über die Kosten für die Umrüstung schwanken die Schätzungen zwischen 50 und 1.000 Euro pro Kasse. Massiver Protest sämtlicher Wirtschaftsverbände hat dazu geführt, dass der Passus bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch das Kabinett erst einmal wieder verschwunden ist. Ein Sprecher des Finanzministeriums erklärte aber, dass dieses Vorhaben „weiter in der Pipeline“ bleiben würde.

Übergangsregelung zur Vererblichkeit des Verlustabzugs

Im Dezember letzten Jahres hatte der Bundesfinanzhof entschieden, seine bisherige Rechtsprechung aufzugeben und die Vererblichkeit des Verlustabzugs zu streichen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte aber die bisherige Regelung in allen Fällen gelten, die bis zur Veröffentlichung des Urteils am 12. März 2008 eingetreten sind. Das Bundesfinanzministerium weicht nun von diesem Urteil zugunsten der Steuerzahler ab und will die bisherige Regelung bis zur Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt anwenden. Damit verlängert sich die Gnadefrist um mehrere Monate; bisher ist das Urteil noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden.

grundsätzlich in zehn gleichen Jahresbeträgen, beginnend am 30. September 2008.

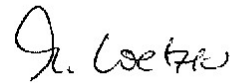
Um dabei unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, hat das Bundesfinanzministerium jetzt eine Vereinfachungsregelung erlassen: Beträgt der Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nicht mehr als 1.000 Euro, ist er aus Billigkeitsgründen in einer Summe auszuzahlen. Erhöht sich der Anspruch später durch eine geänderte Festsetzung auf einen Betrag von mehr als 1.000 Euro, ist der ausgezahlte Betrag nicht zurückzufordern, um den Vereinfachungseffekt nicht zu beeinträchtigen. Übersteigt der neue Auszahlungsanspruch den bisher ausgezahlten Einmalbetrag um nicht mehr als 1.000 Euro, dann wird auch der übersteigende Betrag auf einen Schlag ausgezahlt, andernfalls wird er auf die verbleibenden Fälligkeitstermine verteilt. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Axel Schmitt
Steuerberater /
vereidigter Buchprüfer



Martina Wetzler
Steuerberaterin